

2026-67 19.03 Einzelne Gewässer in eD alph
**Stehgewässer; Neuaufnahmen gemäss Wasserwirtschaftsgesetz in der Gemeinde Dietlikon;
Stellungnahme**

a) Ausgangslage

Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich mittels Verfügung festgestellt. Die betroffenen Grund- und Werkeigentümer/-innen sowie die Gemeinden werden vorgängig orientiert und das rechtliche Gehör gewährleistet. Die öffentlichen oberirdischen Gewässer sind als Geodaten verfügbar und im kantonalen GIS-Browser jederzeit und für jedermann einsehbar.

Bis heute lag der Fokus bei der Ausscheidung von öffentlichen Gewässern auf den Fliessgewässern und den grossen Seen. Im Umgang mit den kleinen und mittelgrossen Stehgewässern fehlte eine kantonale Praxis. Als Vorbereitung auf die Ausscheidung der Gewässerräume wurden nun die rechtlichen Grundlagen zur Gewässereigenschaft und Öffentlichkeit der Stehgewässer gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht zusammengetragen und eine entsprechende Praxis festgelegt.

Mit dem dieser Orientierung beiliegenden Verfügungsentwurf sollen nun die Stehgewässer, welche die Anforderungen erfüllen und keiner wasserrechtlichen Konzession unterliegen, als öffentliche oberirdische Gewässer neu aufgenommen werden. Deren Ausdehnung basiert auf der amtlichen Vermessung. Zur Festsetzung der öffentlichen oberirdischen Stehgewässer wird die Koordinate des Gewässermittelpunkts angegeben.

b) Neuaufnahmen

Für die kantonsweite Neuaufnahme der Stehgewässer werden nur öffentliche Gewässer neu aufgenommen, bei welchen der Kanton aus ökologischer oder wasserwirtschaftlicher Perspektive zwingend seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen soll. Für isolierte, nicht mit Fliessgewässern in Verbindung stehenden Stehgewässer wurde eine Mindestgrösse von 500m² festgelegt. Damit entfällt die aufwendige Prüfung aller künstlich geschaffener Gartenteiche und kleinerer Weiher im Einzelfall.

In der Gemeinde Dietlikon wurde die Gewässereigenschaft im Sinne von Art. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes bei folgenden Gewässern festgestellt:

- Nr. 132, Rütönenweiher, Mittelpunktkoordinate 2689217/1254340, Naturschutzgebiet Kiesgrube SW Runsberg
- Nr. 576, Klimmweiher, Mittelpunktkoordinate 2688787 /1253993

Stehgewässer; Neuaufnahmen gemäss Wasserwirtschaftsgesetz in der Gemeinde Dietlikon;
Stellungnahme

c) Namensgebung

Die Abteilung Wasserbau des AWEL schlägt vor, die beiden Stehgewässer «Rütenenweiher» und «Klimmweiher» zu nennen.

Beschluss

1. Die Neuaufnahmen in der Gemeinde Dietlikon und die Namensgebung der beiden Stehgewässer gehen für den Gemeinderat in Ordnung.
2. Mitteilung an:
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft; Abteilung Wasserbau, Herr Marco Walser (marco.walser@bd.zh.ch)
 - HUNZIKER BETATECH AG, Frau Andrea Gurtner (andrea.gurtner@hunziker-betatech.ch)
 - Akten

Gemeinderat



Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin



Renato Hutter
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: **15. April 2026**